



Checkliste Konsortialvertrag

Wichtige Hinweise zum Konsortialvertrag in der praktischen Anwendung

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand August 2014

1. Kosten

Die Erstellung eines Konsortialvertrags erfolgt vor Abschluss der Finanzhilfvereinbarung und somit vor dem Projektstart. Daher können die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Vertrags anfallen, nicht über das Projekt abgerechnet werden.

2. Nutzung von Musterverträgen

Das Nutzen von Mustern ist hilfreich und spart Zeit, birgt aber auch gewisse Tücken, da die Muster auf den Einzelfall, also das jeweilige Projekt und das Konsortium, abgestimmt werden müssen. Die Muster sind keine strikten Vorgaben. Da es sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, den das Konsortium im Rahmen der Kommissionsvorgaben zu Horizont 2020 (Regelungen aus der Finanzhilfvereinbarung) frei gestalten kann, können und müssen in den meisten Fällen die Verträge entsprechend abgeändert und an die spezifische Projektsituation angepasst werden.

3. Interessenlage der Partner

Ein wichtiges Ziel bei der Ausgestaltung der Verträge ist ein fairer Umgang aller Partnerorganisationen miteinander und untereinander. Dabei sollten vor allem die unterschiedlichen Interessenlagen der Partnerorganisationen nicht außer Acht gelassen und gebührend berücksichtigt werden; gegebenenfalls hat eine Partnerorganisation - aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit - ein grundlegend anderes Interesse an dem Projekt als eine Partnerorganisation mit einem Forschungsschwerpunkt. Hinzu kommen mögliche unterschiedliche Budget- und Arbeitsverteilungen in den Projekten sowie kulturelle und institutionelle Unterschiede der teilnehmenden Einrichtungen (KMU, Industrie, Hochschule, Verwaltung,

Forschungseinrichtung etc.). Bestehende Unterschiede sollten sich in der Projektabwicklung komplementär ergänzen.

Bei der Beurteilung einzelner Klauseln sollte auf die Praktikabilität im Konsortium geachtet werden, um die Projektdurchführung sicher zu stellen. Gewisse Musterklauseln passen nur auf bestimmte Situationen, aber nicht auf alle Konstellationen.

Da EU-Projekte oftmals über mehrere Jahre laufen, ist man auf ein gutes Auskommen innerhalb des Konsortiums angewiesen.

4. Inhaltliche Organisation des Konsortiums

In den meisten Musterverträgen sind die wichtigsten Themen, wie z. B. die internen Managementstrukturen im Konsortium, als Muster vorformuliert. Hierbei geht es um die Vertretungen der Partnerorganisationen im Konsortium über Managementorgane und Gremien, Entscheidungsfindung im Projekt etc.

Es ist zu beachten, dass in den meisten Anträgen in Horizont 2020 bereits eine Managementstruktur des Konsortiums im Antrag angegeben wird, die auch ein wichtiger Evaluierungspunkt ist. Da der eingereichte Antrag später als Annex 1 zur Finanzhilfvereinbarung hinzugefügt wird und damit automatisch Vertragsbestandteil wird, muss diese Managementstruktur beibehalten werden, da der Konsortialvertrag der Finanzhilfvereinbarung nicht widersprechen darf.

Weiterreichende Bestimmungen (z. B. Abstimmungsprozesse, Stimmverhältnisse etc.) können natürlich im Konsortialvertrag zusätzlich geregelt werden. Beachtet werden sollte, dass sich die eigene Einrichtung an wichtigen inhaltlichen Entscheidungen im Projektverlauf (z. B. Budgetverschiebungen, Projektanpassung,

Bewertung von Arbeitsleistungen, Aufnahme oder Ausschluss von Partnern etc.) beteiligen kann und nicht aufgrund der Managementstrukturen per se ausgeschlossen ist.

Es sollte auf eine faire und praktikable Managementstruktur geachtet werden, die dem Projektverlauf und den Projektverhältnissen individuell angepasst ist. Die Projektpartner sind insoweit frei, diese zu gestalten.

5. Verteilung der EU-Zuwendungen innerhalb des Konsortiums - Finanzströme im Konsortium

Die Finanzströme innerhalb des EU-Projekts sind bereits in der Finanzhilfvereinbarung geregelt. Gemäß Art. 21.3 GA dürfen nur max. 90 % der Gesamtfördersumme während der Projektlaufzeit an das Konsortium ausgezahlt werden. Zusätzlich werden 5 % der Gesamtfördersumme gemäß Art. 21.2 GA nicht direkt an das Konsortium ausgezahlt, sondern wandern direkt von der Vorfinanzierung in den sogenannten Garantiefonds (<http://www.horizont2020.de/projekt-garantiefonds.htm>). Der Garantiefonds ist ein Mechanismus, der die Kommission (KOM) vor finanziellen Ausfällen einzelner Einrichtungen absichert. Somit stehen im gesamten Projektverlauf nur 85 % Cash-flow zur Verfügung. Die restlichen 15 % (10 % Schlusszahlung und 5 % Garantiefonds) werden am Ende des Projekts mit der Schlusszahlung an das Konsortium ausgezahlt.

Damit keine Partnerorganisation in Vorleistung gehen muss, sieht die Finanzhilfvereinbarung zu Beginn eines Projekts eine sogenannte Vorfinanzierung (Pre-financing) vor. Die KOM zahlt die Vorfinanzierung an die koordinierende Einrichtung aus, die die Gelder an die Partnerorganisationen weiterleitet. Von diesem Prinzip sollte im Grundsatz nicht abgewichen werden. Die Summe der Vorfinanzierung entspricht in Horizont 2020 ungefähr 100 % einer durchschnittlichen Zwischenzahlung. Zu den jeweiligen Berichtsperioden werden die Kosten gegenüber der Kommission abgerechnet und weitere Zwischenzahlungen (interim payments) seitens der KOM angewiesen. Nach dem Einreichen der Schlussberichte überweist die KOM die Schlusszahlung (final payment).

Die KOM zahlt die Gelder an die koordinierende Einrichtung aus, die diese gemäß Art. 27.7 GA „ohne unbegründete Verzögerung“ („without unjustified delay“), d. h. sofort, an die Partnerorganisationen weiterzuleiten hat. Eine begründete Verzögerung kann allerdings in abweichenden Regelungen z. B. im Konsortialvertrag liegen, wenn sich alle Parteien auf einen anderen Auszahlungsmodus geeinigt haben.

In den gängigen Mustern gibt es verschiedene Optionen (sofortige Auszahlung und Weiterleitung an die Partner, prozentuale Auszahlung, halbjährliche Auszahlungen etc.). Wichtig bei der Wahl der Auszahlungsoption ist, dass das Konsortium handlungsfähig bleibt und das Prinzip der Vorfinanzierung durch die Fördergelder bestehen bleibt. Zu beachten sind hierbei insbesondere die verschiedenen Zusammensetzungen der Konsortien sowie die Finanzkraft einzelner Partner, denn die Projekte müssen für die Partner noch finanziell durchführbar bleiben. Sollte im Konsortialvertrag zu diesem Punkt nichts zusätzlich geregelt werden, gelten die Vorgaben der Finanzhilfvereinbarung (sofortige Weiterleitung an die Partner). Abweichungen von diesen Vorgaben erfolgen auf freiwilliger Basis durch das Konsortium.

6. Ergänzende Regelungen zu Rechten und Pflichten bezüglich bestehenden Wissens in den Einrichtungen (Background) und im Projekt generierten Ergebnissen (Results)

Die Regelungen zum geistigen Eigentum (Zugangsrechte, Erwerb von gemeinsamen Eigentum bei Ergebnissen etc.) sind in den Artikeln 23 bis 31 der Finanzhilfvereinbarung (Model Grant Agreement) geregelt. Von diesen Regelungen kann nur im vertraglich vorgegebenen Rahmen abgewichen werden. In vielen Artikeln finden sich Regelungen, die anzuwenden sind, „soweit zwischen den Partnerorganisationen nichts anderes geregelt“ worden ist. Von daher muss der enge Rahmen für ergänzende Regelungen beachtet werden.

Insbesondere ist es wichtig, sich im Konsortium darüber zu einigen, zu welchem bestehenden Wissen (Background) die Partnerorganisationen Zugang brauchen, um ihre eigenen Arbeiten durchführen zu können und unter welchen Konditionen Zugang gewährt wird (entgeltlich/unentgeltlich, Länge des Zeitraums etc.). Das identifizierte bestehende Wissen, das für die Projektdurchführung benötigt wird, muss vorab in einem „Agreement on Background“ identifiziert werden. Dieses Agreement kann einzeln geschlossen werden oder als sogenannte Positiv- oder Negativliste im Konsortialvertrag integriert werden.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die Generierung von neuem Eigentum an Projektergebnissen (Results). Projektergebnisse gehören derjenigen Partnerorganisation, die sie erarbeitet hat (Art. 26.1). Nicht abgrenzbare Arbeitsbeteiligung führt jedoch zu gemeinsamem Eigentum der beteiligten Einrichtungen (Art. 26.2). Falls gemeinsames Eigentum generiert wurde, müssen sich die beteiligten Partneereinrichtungen darüber einigen,

wie mit den gemeinsamen Eigentumsrechten umgegangen wird (Verwertung, Schutz, Veröffentlichungen, Kostenübernahme etc.; vgl. für weitere Informationen Art. 26ff. im Annotated Model Grant Agreement S. 183 ff.) Zusätzlich müssen die nationalen Vorgaben beachtet werden (z. B. in Deutschland u. a. das Arbeitnehmererfindergesetz).

Des Weiteren müssen die Projektergebnisse geschützt, soweit möglich verwertet und veröffentlicht werden.

Nähere Informationen zum geistigen Eigentum in Horizont 2020 finden Sie unter:

- <http://www.horizont2020.de/projekt-ipr.htm>
- <http://www.horizont2020.de/projekt-zugangsrechte.htm>
- <http://www.horizont2020.de/projekt-ergebnisse.htm>
- <https://www.iprhelptdesk.eu/library/fact-sheets>

7. Streitbeilegungsmechanismen (dispute of settlement)

Im Projektverlauf kann es in den besten Projekten zu Unstimmigkeiten zwischen einzelnen oder mehreren Partnereinrichtungen oder auch mit der koordinierenden Einrichtung kommen. Für diesen Fall sollten im Vorfeld Maßnahmen zur Streitbeilegung getroffen werden, auf die sich die Parteien berufen können. In den Mustern gibt es verschiedene Möglichkeiten, vom ordentlichen Gerichtsweg (competent court) mit öffentlichen Verhandlungen, über Mediation (mediation) oder die Schiedsgerichtsbarkeit (arbitration) unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Hier stehen ebenfalls unterschiedliche Regelungen zur Verfügung, die gewählt werden können (z. B. WIPO Rules <http://www.wipo.int/amc/en/center/background.html>; ICC: <http://www.iccwbo.org/products-and-services/arbitration-and-adr/arbitration/>, <http://www.iccwbo.org/products-and-services/arbitration-and-adr/mediation/rules/>; CEPANI: <http://www.cepani.be/en>).

Wichtig bei der Wahl ist, dass die Streitbeilegung projektkonform geregelt ist, damit der Streitbeilegungsmechanismus auch im Notfall genutzt wird.

8. Interne Haftungs-, Vertraulichkeits- und Schadensersatzregelungen zwischen den Partnern

Bei den internen Haftungs- und Schadensersatzregelungen geht es um die Haftung der Partnerorganisationen untereinander. Die Haftung des einzelnen Partners gegenüber der KOM ist über den Garantiefonds abge-

deckt. Bei der Begrenzung der Haftungsregelungen muss das gewählte nationale Recht, das dem Konsortialvertrag zugrunde liegt, beachtet werden (meistens belgisches Recht). Insbesondere muss überprüft werden, ob eine Limitierung oder gar ein Haftungsausschluss überhaupt rechtlich möglich ist. Bei Haftungsbeschränkungen ist außerdem zwischen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen, z. B. deliktische Haftungsansprüche (z. B. unerlaubte Handlung etc.), zu unterscheiden.

Weitere Informationen

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html
- <http://www.iprhelptdesk.eu/library/useful-documents>
- <http://www.iprhelptdesk.eu/node/33>
- <http://www.horizont2020.de/projekt-konsortialvertrag.htm>

Disclaimer

Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.

Ansprechpartner/innen in der Nationalen Kontaktstelle KMU

Nicole Schröder

Telefon: 030 67055-788

E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

DLR Projektträger

„Europäische und Internationale Zusammenarbeit“

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964

E-Mail: info@nks-kmu.de

Internet: www.nks-kmu.de